

Vereinsstatuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Peer+ [Peer Plus] - Fachverband der Expertinnen und Experten durch Erfahrung in psychischer Erschütterung und Genesung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch, konfessionell und institutionell unabhängig.

2. Zweck

- Peer+ engagiert sich für die Förderung, Verbreitung und Etablierung qualifizierter Peer-Arbeit in psychosozialen Bereichen.
- Der Verein nimmt an der öffentlichen Meinungsbildung aus der Perspektive der Erfahrenen zu Themen in psychosozialen Bereichen teil.
- Er setzt sich für die Interessen und Anliegen seiner Mitglieder ein.
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Mitgliederbeiträge.

Zukünftig werden folgende Mittel zur weiteren Finanzierung in Betracht gezogen:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Verein bezieht keine finanziellen Mittel von der Pharmaindustrie. Über andere umstrittene finanzielle Zuwendungen bestimmt der Vorstand.

4. Bedingungen der Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürlich Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und nachfolgende Bedingungen erfüllen. Alle Mitglieder sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet:

- absolvierte Weiterbildung bei Ex-In (Experienced Involvement)
- absolvierte Peer-Ausbildung (Peer-Qualifikation) bei der Stiftung Pro Mente Sana
- absolviertes Peer-Projekt „Gesundheit ist ansteckend“ bei der Stiftung Pro Mente Sana
- absolvierte Peer-Ausbildung, die äquivalent der oben erwähnten ist. Ob eine Ausbildung gleichwertig ist, entscheidet der Vorstand.
- in Ausbildung zum Peer an einem der oben genannten Ausbildungsgänge
- mit Praxiserfahrung in der Peer-Arbeit. Ob eine Praxiserfahrung zu einer Mitgliedschaft führt, entscheidet der Vorstand nach separat festgelegten Richtlinien und nach Eingang eines Antrages.

Über die Zulassung von weiteren Ausbildungs- oder Praxisnachweisen, die zu einer Mitgliedschaft führen können, entscheidet die Mitgliederversammlung mittels einer Statutenänderung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Wenn die Bedingungen in Punkt vier erfüllt sind, erfolgt der Beitritt zum Verein durch Anmeldung und wird mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrages auf das Konto von Peer+ rechtswirksam.

6. Mitgliederbeitrag

Gemäss Beschluss der Gründungsversammlung gilt ein Mitgliederbeitrag von CHF 50.-.

Neue oder bestehende Mitglieder können bei finanziellem Engpass einen Antrag auf Verringerung oder Nachlass des Mitgliederbeitrages an den Vorstand stellen.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

7. Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Überweisung des Mitgliederbeitrags auf das Konto von Peer+. Mitgliedschaftszahlungen vom 01. Januar bis zum 31. August gelten für das laufende Vereinsjahr. Mitgliedschaftszahlungen vom 01. September bis zum 31. Dezember gelten ab dem Datum der Überweisung bis zum 31. Dezember des folgenden Vereinsjahres. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

8. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag auszurichten.
- Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstösse gegen den Zweck und die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann diesen Entscheid durch einen Rekurs an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Diese entscheidet als letzte Instanz. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

10. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Jahresberichts (Geschäftsbericht/Jahresrechnung) des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Änderungen der Statuten
- Entscheid über Rekurs bezüglich Ausschluss einer Mitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der nächstfolgende Termin wird jeweils an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben - erstmals an der Gründungsversammlung.

Die Vereinsmitglieder werden spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angaben der Traktanden eingeladen. Ergänzungen und Änderungen der Traktandenliste sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung möglich. Einladung und weitere Korrespondenz per E-Mail sind gültig.

Jede ordnungsgemässe einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen. Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er konstituiert sich selber. Ein Präsidium ist nicht zwingend zu ernennen, jedoch ein Vorsitz, die oder der die Mitgliederversammlung leitet.
- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angaben der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied einen mündlichen Austausch verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das vorliegende Vereinsstatut vom 2. November 2013 wurde an der Mitgliederversammlung am 4. März 2017 abgeändert. Die Änderungen treten nach der Genehmigung sofort in Kraft.

Martin Reinert
Vorsitzender der Gründungs-
versammlung, Vorstandsmitglied

Renata Bleichenbacher
Protokollführerin der Gründungs-
versammlung, Vorstandsmitglied

Zürich, 4. März 2017